

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR  
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN  
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-  
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OTIF/RID/RC/2010/10  
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2010/10)

8. Dezember 2009

Original: Deutsch

### RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der  
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter  
(Bern, 22. bis 26. März 2010)

### Tagesordnungspunkt 5 a): Offene Fragen

### Geschäftsordnung der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung: Artikel 38 (Stimmgleichheit)

### Antrag Deutschlands

#### ZUSAMMENFASSUNG

***Erläuternde Zusammenfassung:***

In der Geschäftsordnung der Gemeinsamen Tagung soll der Fall der Stimmgleichheit bei einer Abstimmung eindeutig geregelt werden. Außerdem sollen Regelungen zum "Rückzug eines Antrags" und zur "Wiedererwägung bereits geprüfter Anträge" aufgenommen werden.

***Zu treffende Entscheidung:***

Annahme des neu gefassten Artikels 38 und Ergänzung der Geschäftsordnung um die Fälle des "Rückzugs eines Antrags" und der "Wiedererwägung bereits geprüfter Anträge".

***Damit zusammenhängende Dokumente:***

Bericht der Gemeinsamen Tagung im September 2008 (Dokument OTIF/RID/RC/2008-B – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/112) Absatz 47 b) und Anlage III "Geschäftsordnung der Gemeinsamen Tagung".

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

## Einleitung

1. In der Gemeinsamen Tagung im September 2008 (Genf, 15. bis 18. September 2008) wurde die Geschäftsordnung – mit Ausnahme des Artikels 38 (Stimmengleichheit) – angenommen (siehe auch OTIF/RID/RC/2008-B – ECE/ TRANS/WP.15/AC.1/112 Absatz 47 b) und Anlage III).
2. Der Vertreter Deutschlands hatte in dieser Tagung angekündigt, dass er für die nächste Tagung einen Antrag mit einem neuen Vorschlag vorbereiten wolle, um den Fall der Stimmengleichheit bei einer Abstimmung eindeutig zu regeln. Außerdem hatte er angekündigt, dass er bei diesem neuen Vorschlag auch bestimmte Regelungen aus der Geschäftsordnung des RID-Fachausschusses (§ 13 "Rückzug eines Antrags" und Artikel 14 "Wiedererwägung bereits geprüfter Anträge") berücksichtigen wolle (siehe auch OTIF/RID/RC/2008-B – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/112 Absatz 47 b)).

## Antrag

3. Die übliche Praxis bei einer Abstimmung mit Stimmengleichheit ist, dass der Antrag als abgelehnt gilt.
4. Die Geschäftsordnung des RID-Fachausschusses geht ebenfalls von diesem Grundsatz aus. Der Artikel 14 ("Wiedererwägung bereits geprüfter Anträge") sieht jedoch die Möglichkeit vor, dass ein abgelehnter Antrag (oder ein angenommener Antrag) unter bestimmten Bedingungen neu geprüft werden kann. Deutschland schlägt vor, diese Möglichkeit ebenfalls in die Geschäftsordnung der Gemeinsamen Tagung zu übernehmen.
5. Ebenso sollte die Möglichkeit des "Rückzugs eines Antrags" (Artikel 13 der Geschäftsordnung des RID-Fachausschusses) aufgenommen werden, da von dieser Möglichkeit in den Tagungen ab und zu Gebrauch gemacht wird und es daher sinnvoll ist, dieses Verfahren ebenfalls in der Geschäftsordnung zu regeln.
6. Es wird somit vorgeschlagen, die Geschäftsordnung der Gemeinsamen Tagung wie folgt zu ändern:
  - a) Den bisherigen Text des Artikels 38 (Stimmengleichheit) im Dokument OTIF/RID/RC/2008/18 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2008/18 wie folgt ändern:

### "Artikel 38

Wenn mit der Ausnahme von Wahlen bei der Abstimmung zu einer Frage Stimmengleichheit erzielt wird, [~~nimmt die Gemeinsame Tagung bei der nächsten Sitzung eine zweite Abstimmung vor. Wenn erneut Stimmengleichheit erzielt wird,~~] gilt der Antrag als abgelehnt.“

- b) Einen neuen Text für die "Wiedererwägung bereits geprüfter Anträge" einfügen, der nach Auffassung Deutschlands jedoch nicht in Artikel 38 untergebracht werden sollte, da dieses Verfahren nicht zu "KAPITEL VIII – ABSTIMMUNG" gehört, sondern zu "KAPITEL VII – DURCHFÜHRUNG DER DEBATTEN". Dieses gilt auch für den "Rückzug eines Antrags".

Deutschland schlägt daher die Aufnahme von 2 neuen Artikeln vor, die zwischen den bisherigen Artikel 32 und 33 eingefügt werden sollten:

### **"Artikel [33a]**

Ein Antrag kann vom Antragsteller jederzeit vor Beginn einer Abstimmung zurückgezogen werden, vorausgesetzt, der Antrag ist nicht geändert worden. Ein solcherart zurückgezogener Antrag kann von jedem Vertreter neu gestellt werden.

### **Artikel [33b]**

Ein bei derselben Tagung angenommener oder abgelehnter Antrag kann nur unter der Voraussetzung neu geprüft werden, dass die Gemeinsame Tagung in dem Sinne beschließt. Zwei Vertretern (Vertreterinnen), die den Antrag ablehnen, ist das Recht einzuräumen, sich über einen neu zu prüfenden Antrag zu äußern, danach ist der Antrag sofort zur Abstimmung zu stellen."

- c) Der bisherige Artikel 33 sollte dann "Artikel [33c]" werden – oder die Nummerierung der einzelnen Artikel sollte von den Sekretariaten neu vorgenommen werden.

### **Begründung**

7. Die vorgeschlagenen Änderungen entsprechen der gängigen Praxis bei der Durchführung der Gemeinsamen Tagung. Die Änderungen haben insofern keine weiteren Auswirkungen. Es geht lediglich darum, die derzeitigen Verfahrensweisen in der Geschäftsordnung der Gemeinsamen Tagung widerzuspiegeln.

---